

## **Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Solms**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Solms vom 30.06.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 15.12.2009 für die Friedhöfe der Stadt Solms folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Solms vom 30.06.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Solms gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für eine Erdbestattung**

- (1) Für die Herrichtung, das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einem Reihengrab für den Leichnam einer Person über 6 Jahre                    | 575,00 € |
| b) in einem Reihengrab für den Leichnam einer Person mit einem Alter bis zu 6 Jahren | 145,00 € |
| c) in einem Tiefengrab   |          |
| a) Erstbelegung  | 840,00 € |
| b) Zweitbelegung   | 320,00 € |
| c) Urnenbestattung   | 30,00 €  |

**§ 6**  
**Gebühren für eine Urnenbeisetzung**

(1) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Herrichten, Ausheben und Schließen des Grabes, die Beförderung der Urne sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

a) Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte	145,00 €
b) Beisetzung einer Urne in einem Rasengrab	70,00 €
c) Beisetzung einer Urne in einem Baumgrab	70,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einem anonymen Grabfeld	70,00 €
e) Beisetzung weiterer Urnen in bestehende Reihengrabstätte	30,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für das Herrichten, den Transport der Urne sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennische folgende Gebühren erhoben:

a) Erstbeisetzung	350,00 €
b) Zweitbeisetzung	30,00 €

**§ 7**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Gestellung von zusätzlichem Personal für Erdbestattungen	210,00 €
(2) Gestellung von zusätzlichem Personal für Urnenbeisetzungen	70,00 €
(3) Nutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung	165,00 €
(4) Nutzung der Kühlzellen ohne Beisetzung pro Tag	33,00 €
(5) Aufschlag für Beisetzungen/Trauerfeiern außerhalb der Dienstzeit (Freitags ab 14.00 Uhr und samstags)	55,00 €
(6) Nutzung einer Fläche zur Aufstellung von Gedenksteinen (§ 3 Friedhofsordnung der Stadt Solms) für die Dauer von 25 Jahren -	580,00 €

## **§ 8 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| (1) Umbettung einer Leiche       | nach Aufwand |
| (2) Umbettung von Aschenurnen    |              |
| 1. innerhalb der Gemeinde        | nach Aufwand |
| 2. in eine andere Stadt/Gemeinde | nach Aufwand |

## **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten**

- (1) Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen wird eine Gebühr von 380,00 € erhoben.
- (2) Für das Nutzungsrecht an einer Erd- bzw. Urnengrabstätte (Ruhefrist – 25 Jahre) wird eine Gebühr von 575,00 € erhoben. Für ein Tiefengrab wird eine Gebühr von 1.530,00 € erhoben.
- (3) Für eine Folgebelegung/Nutzung einer Urnenreihengrabstätte bzw. Urnenwand wird eine Nutzungsgebühr von 23,00 € je Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit erhoben. Für ein Tiefengrab wird eine Gebühr von 60,00 € je Jahr der Verlängerung erhoben.

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 31.12.2009 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 Friedhofsordnung der Stadt Solms), werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen  
  
    bei Erdbestattungen:
  1. vom Reihengrab 380,00 €
  2. vom Kindergrab 290,00 €
  3. vom Wahlgrab mit 1 Grabstelle 380,00 €
  4. vom Wahlgrab mit 2 Grabstellen 480,00 €  
    bei Urnenbestattungen:
  1. vom Reihengrab 190,00 €
  2. von der Urnennische 65,00 €
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## § 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Solms folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Friedhofsordnung der Stadt Solms)

1. einmalig	28,00 €
2. für die Dauer von 1 Jahr	115,00 €
3. für die Dauer von 5 Jahren	170,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 Friedhofsordnung der Stadt Solms i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz)

60,00 €

c) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 Friedhofsordnung der Stadt Solms)

1. Erd- und Urnengräber	38,00 €
2. Urnennischen und Urnenrasengräber	20,00 €
3. Zusatzbeschriftung bei Zweitbelegung	8,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Solms veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12\*** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Solms vom 12.03.2003 außer Kraft.

Solms, den 15.12.2009

DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS

(S)

Ludwig, Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Solms wird hiermit gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 19.05.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.02.2001 öffentlich bekannt gemacht

Solms, den 23.12.2009

DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS

(S)

Ludwig, Bürgermeister

\* Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 15.12.2009.

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 02.07.2013
2. Änderungssatzung vom 22.07.2015
3. Änderungssatzung vom 05.09.2017